

Vorlage Nr.: 2025/0953/3

Verantwortlich: **Dez. 5**
 Dienststelle: **Ortsverwaltung
 Hohenwettersbach**

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Hohenwettersbach	10.12.2025	2	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Ortschaftsräte sind gemäß der Hauptsatzung der Stadt bei wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, anzuhören.

Der Ortschaftsrat wird zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung angehört und nimmt diese zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2025 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich wie in den Vorjahren von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Grabnutzungsrechts- und Bestattungsgebühren bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahren, die Nutzungsrechtsgebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien mit einem Kostendeckungsgrad von circa 85 Prozent sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 3 bis 11) sind die nach den Vorschriften der §§ 11 und 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 -534.280,46 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch einen Kostendeckungsgrad von nun 90 Prozent bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber und Kolumbarien sowie Rundungsdifferenzen und fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen. In Bereichen mit angestrebter Kostendeckung von 100 Prozent sollen Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Der Gesamtkostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der nicht gebührenfähigen Bereiche liegt nach der vorliegenden Kalkulation bei 83,27 Prozent und ist auch im Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg auf einem hohen Niveau.

<u>Stadt</u>	<u>Kostendeckungsgrad¹</u>
Offenburg	89%
Esslingen	86%
Reutlingen	80%
Waiblingen	80%
Heilbronn	79%
Heidelberg	76%
Villingen-Schwenningen	73%

¹ Quelle: Rundschreiben Städtetag Baden-Württemberg vom 25. April 2025: U772/2025 – Az.: 963.2 – Auswertung Abgabenumfrage 2025 (Heilbronn und Heidelberg per Direktkontakt)

Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat am 18./19. Februar 2025 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2025 auf 1,55 Prozent bis auf weiteres festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2026 berücksichtigt.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Der Teilhaushalt 6900 - Friedhof und Bestattung - weist aus Vorjahren noch Unterdeckungen auf, die mit der Gebührenkalkulation 2026 zum Teil ausgeglichen werden sollen (Anlage 13). Die Verwaltung schlägt vor, die noch offenen Kostenunter- und überdeckungen aus dem Jahr 2021 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von -138.000,00 Euro, aus dem Jahr 2022 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von 2.986,96 Euro, aus dem Jahr 2023 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von -149.277,37 Euro und aus dem Jahr 2024 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von -30.993,38 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 einzubeziehen (Anlage 3).

Über die Einbeziehung der danach noch offenen Ergebnisausgleiche 2022 saldiert -124.049,09 Euro, 2023 saldiert -138.793,33 Euro und 2024 saldiert -104.847,39 Euro, sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden (Anlage 13).

2. **Einzelfeststellungen**

2.1. Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 beschlossen, bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahre auf die Erhebung von Grabnutzungsrechtsgebühren zu verzichten und den Kostendeckungsgrad bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber und Kolumbarien auf 80 Prozent festzusetzen.

Mit den im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltssicherung 1 und 2 bereits beschlossenen Gebührenerhöhungen in diesen Bereichen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde eine erste Anpassung vorgenommen und der Kostendeckungsgrad auf 85 Prozent angehoben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung 3 und 4, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, führen zu weiteren Gebührenerhöhungen. Für die Gebührenkalkulation 2026 ergeben sich dadurch höhere Kostendeckungsgrade von rund 90 Prozent (vgl. Anlage 3).

Die Verwaltung empfiehlt, die aus den Anlagen 4 bis 7 ersichtlichen Gebührensätze zu beschließen. Höhere Gebührenerhöhungen als die vorgeschlagenen (vgl. Anlage 2) sollen den Gebührenschuldern nicht zugemutet werden.

2.2 Bestattungsgebühren

Die Einbeziehung der Unter- und Überdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2024 und allgemein gestiegene Personal- und Sachaufwendungen erfordern bei den Bestattungsgebühren notwendige Gebührenerhöhungen.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon sind die Bestattungsgebühren für Kinder (vgl. Ziffer 1).

2.2.1 Kapellen und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und der Leichenhallen beläuft sich im Haushaltsjahr 2026 auf insgesamt 306.751,20 Euro.

Aufgrund gesteigener Sachaufwendungen insbesondere auch für die Sanierung und Unterhaltung der teilweise denkmalgeschützten Leichen- und Trauerhallen sind Gebührenanpassungen erforderlich. Die Gebühren für die Nutzung der Leichenhallen erhöhen sich daher von 120 Euro auf 130 Euro und für die Nutzung der Trauerhallen von 338 Euro auf 365 Euro.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11. März 2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkostenzuschusses um die Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls entstünde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums sind wegen steigender Sachaufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen Gebührenanpassungen notwendig. Die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen erhöhen sich daher von derzeit 400 Euro auf 430 Euro brutto.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Umbettung und Ausgrabung von Urnen

Die gestiegenen Personal- und Sachaufwendungen, die Einbeziehung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren und bessere Serviceleistungen, z. B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Einäscherungsgenehmigung berechnet sich unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes und der angepassten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 25 Minuten auf 33 Euro (Anlage 11).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- b) die Einbeziehung der Kostenunter- und überdeckungen der Jahre 2021 bis 2024 in Höhe des saldierten Teilbetrages von -315.283,79 Euro in der Gebührenkalkulation 2026 laut Anlage 3
- c) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Kostenunter- und überdeckungen 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt saldiert -367.689,81 Euro